



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2017
der
wikifolio Financial Technologies AG

1090 Wien
Berggasse 31

Wien, 9. Mai 2018

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Jahresabschluss	3
Bericht zum Lagebericht	5

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017	
Bilanz zum 31. Dezember 2017	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2017	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
wikifolio Financial Technologies AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der

wikifolio Financial Technologies AG,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Mai 2017 der wikifolio Financial Technologies AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des

Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Dezember 2017 (Vorprüfung) sowie von Februar bis Mai 2018 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Christoph Achzet, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lage-

bericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG, JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetz-

lichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der wikifolio Financial Technologies AG, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen

Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA

erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungsle-

gungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

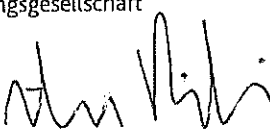
Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 9. Mai 2018


Mag. Christoph Achleitner
Wirtschaftsprüfer


BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
BDO Austria GmbH
Am Belvedere 4
1100 Wien


Mag. Peter Bartos
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Aktiva	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR	Passiva	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Grundkapital	122.063,00	98.696,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	7.070,41	14.008,63	übernommenes Grundkapital	122.370,00	99.092,00
II. Sachanlagen			Nennbetrag eigener Aktien	-307,00	-396,00
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	105.951,09	90.538,31	einzubehaltendes Grundkapital	122.063,00	98.696,00
	113.021,50	104.546,84			
B. Umlaufvermögen			II. Kapitalrücklagen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. gebundene	10.829.117,72	5.485.831,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	533.045,42	447.968,34	2. Rücklage für eigene Anteile	307,00	396,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00	3. nicht gebundene	1.454.719,49	1.454.630,49
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	256.033,91	160.251,56		12.284.144,21	6.940.857,49
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	28.043,82	28.043,82			
	789.079,33	608.217,90	III. Optionsrücklage		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.249.288,79	1.471.298,40	1. Optionsrücklage	399.415,00	306.730,00
	8.038.368,12	2.079.516,30	IV. Bilanzverlust	-6.690.345,16	-6.748.775,97
			davon Verlustvortrag	-6.748.775,97	-3.851.606,07
				6.115.277,05	597.507,52
C. Rechnungsabgrenzungsposten	282.253,53	83.089,56	B. Rückstellungen		
			1. sonstige Rückstellungen	536.825,44	431.638,08
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	988.817,71	751.096,91
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	988.817,71	751.096,91
			2. sonstige Verbindlichkeiten	483.535,82	486.910,19
			davon aus Steuern	4.592,52	29.295,11
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	50.689,56	47.744,55
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	58.100,82	91.475,19
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	395.435,00	395.435,00
				1.452.353,53	1.238.007,10
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.056.918,53	842.572,10
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	395.435,00	395.435,00
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	329.187,13	0,00
Summe Aktiva	8.433.643,15	2.267.152,70	Summe Passiva	8.433.643,15	2.267.152,70

	2017 EUR	2016 EUR
1. Umsatzerlöse	8.613.004,78	3.181.745,51
2. sonstige betriebliche Erträge	23.670,00	4.514,46
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.499.032,20	-1.050.599,58
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-1.865.789,60	-1.774.503,79
b) Aufwand für anteilsbasierte Vergütungen	-109.150,00	-117.686,01
c) soziale Aufwendungen	-553.830,99	-542.265,19
	-2.528.770,59	-2.434.454,99
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-64.087,84	-60.830,76
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.478.781,55	-2.532.082,54
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	66.002,60	-2.891.707,90
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.355,78	2.832,98
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7.081,00	-7.512,42
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-5.725,22	-4.679,44
11. Ergebnis vor Steuern	60.277,38	-2.896.387,34
12. Steuern vom Einkommen	-1.846,57	-782,56
13. Ergebnis nach Steuern	58.430,81	-2.897.169,90
14. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	58.430,81	-2.897.169,90
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-6.748.775,97	-3.851.606,07
16. Bilanzverlust	-6.690.345,16	-6.748.775,97

X

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Auf den Jahresabschluss werden die Rechnungslegungsbestimmungen in der geltenden Fassung angewendet.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
• EDV-Software	3

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren	Vorjahr
• Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 - 5	(2 - 5)

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Erworbene abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 400,00 wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Umlaufvermögen**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen**Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht mit ihrem Erfüllungsbetrag.

Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im folgenden Anlagenspiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.1.2017 31.12.2017 EUR	Zugänge Abgänge EUR	1.1.2017 31.12.2017 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	1.1.2017 31.12.2017 EUR
Anlagevermögen						
Immaterielle						
Vermögensgegenstände						
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	33.654,92 37.724,05	4.069,13 0,00	19.646,39 30.653,64	11.007,25 0,00	0,00	14.008,53 7.070,41
Sachanlagen						
Betriebs- und Geschäftsausstattung	188.529,50 249.628,08	68.493,37 7.394,79	97.991,19 143.676,99	53.080,59 0,00	7.394,79	90.538,31 105.951,09
Summe Anlagenspiegel	222.184,42 287.352,13	72.562,50 7.394,79	117.637,58 174.330,63	64.087,84 0,00	7.394,79	104.546,84 113.021,50

Eigenkapital

Das Grundkapital beträgt zum 31.12.2017 EUR 122.370,00 (Vorjahr: TEUR 99) und ist zerlegt in

116.801 Stück Stammaktien
5.569 Stück stimmrechtslose Vorzugsaktien

Sämtliche Aktien lauten auf Namen.

Im aktuellen Geschäftsjahr wurde eine Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 23.278 durchgeführt.

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 16.05.2017 wurde der Vorstand gem § 169 AktG ermächtigt (genehmigtes Kapital), mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital um bis zu EUR 4.273 zu erhöhen. Außerdem wurde der Vorstand gemäß § 159 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, innerhalb von fünf Jahren eine bedingte Kapitalerhöhung von bis zu EUR 8.438 zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Werkvertragspartner und Mitglieder des Vorstands zu beschließen.

Desweiteren wurde der Vorstand in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28.07.2017 ermächtigt, gemäß § 65 Abs 1 Z4 AktG für eine Dauer von 30 Monaten Aktien von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten, Werkvertragspartnern und Mitgliedern des Vorstands zu erwerben.

Mit dem Aktienkaufvertrag vom 03. Dezember 2014 hat die Gesellschaft 546 eigene stimmrechtslose Vorzugsaktien zu einem Kaufpreis von EUR 546,00 erworben. Im Geschäftsjahr 2016 wurden 150 Vorzugsaktien und im Geschäftsjahr 2017 89 Vorzugsaktien von einem leitenden Angestellten erworben. Der Stand der eigenen Aktien beträgt zum Stichtag 307.

Für die eigenen Anteile wurde in Höhe des Bilanzwertes eine Rücklage gemäß § 225 Abs 5 UGB gebildet.

Kapitalrücklagen

Zusammensetzung der Kapitalrücklagen zum 31.12.2017:

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
gebundene Kapitalrücklage	10.829.117,72	5.485.831,00
Rücklage für eigene Anteile	307,00	396,00
nicht gebundene Kapitalrücklage	1.454.719,49	1.454.630,49
	<u>12.284.144,21</u>	<u>6.940.857,49</u>

Bei der gebundenen Kapitalrücklage handelt es sich gemäß § 229 Abs 2 Z1 UGB um den Betrag der bei Ausgabe von Anteilen im Geschäftsjahr für einen höheren Betrag als den Nennbetrag erzielt wurde. Da im Geschäftsjahr 2017 89 Optionen von einem leitenden Angestellten ausgeübt wurden, wurde ein Betrag im Ausmaß von EUR 16.465 von der Optionsrücklage in die gebundene Rücklage umgebucht.

Die übrige Veränderung der gebundenen Kapitalrücklage ist auf die Kapitalerhöhung im Geschäftsjahr 2017 und den dabei erzielten Agio zurückzuführen.

Optionsrücklage

Von wikifolio Financial Technologies AG werden an die Mitarbeiter der Gesellschaft Aktienoptionen ausgeben.

Im UGB Abschluss wird die Stellungnahme "Die Behandlung anteilsbasierter Vergütungen in UGB Abschlüssen" des AFRAC (Austrian Financial Reporting und Auditing Committee) angewendet.

Dementsprechend wird grundsätzlich bei Unternehmen der beizulegende Zeitwert der gewährten Optionen des Unternehmens, die durch Ausgabe neuer Eigenkapitalinstrumente erfüllt werden, während des Erdienungszeitraumes im Personalaufwand angesammelt.

Der als Aufwand verrechnete Betrag (Aufwand für anteilsbasierte Vergütungen) wird in eine besonders bezeichnete Rücklage (Optionsrücklage) eingestellt.

Der im GJ 2017 angefallene Aufwand für anteilsbasierte Vergütungen beträgt EUR 109.150,00

Die Optionsrücklage gesamt beträgt zum Stichtag 31.12.2017 EUR 399.415,00.

Zu den Mitarbeiteroptionen werden nachstehende Angaben gemacht:

	Anzahl der Rechte	davon ausgeübt	Beziehbar e Anzahl an Aktien	Ausübungspreis	Ausübungs-fenster	Übertragbarkeit der Optionen	Laufzeit	Behaltefrist für bezogene Aktien
Angestellte	787	0	787	EUR 1	12 Jahre	nicht übertragbar	1-3 Jahre	7 Jahre
Leitende Angestellte	1619	89	1530	EUR 1	12 Jahre	nicht übertragbar	1-3 Jahre	7 Jahre
Leitende Angestellte	150	150	0	EUR 275	12 Jahre	Nicht übertragbar	1-3 Jahre	7 Jahre
Angestellte	40	0	40	EUR 240,58	12 Jahre	Nicht übertragbar	1-3 Jahre	7 Jahre

In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene Rückstellungen

Folgende Rückstellungen haben einen erheblichen Umfang, wurden jedoch in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesen:

	Stand 1.1.2017 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2017 EUR
sonstige Rückstellungen					
Rückstellung für nicht konsum. Urlaube	107.240,69	107.240,69	0,00	151.077,43	151.077,43
Rückstellung für Gutstunden	0,00	0,00	0,00	21.640,68	21.640,68
Rückstellungen f. ausstehende Rechnungen	45.436,29	45.436,29	0,00	14.116,75	14.116,75
Rückstellung Prüfungsaufwand	5.200,00	5.200,00	0,00	10.096,00	10.096,00
Rückstellung für Besicherung	0,00	0,00	0,00	22.071,00	22.071,00
Rückstellungen Comdirekt	17.793,85	17.793,85	0,00	9.266,30	9.266,30
Rückstellungen Dataformers	186.503,21	0,00	0,00	52.424,28	238.927,49
Rückstellung Prämien	69.464,04	46.629,25	22.834,79	69.629,79	69.629,79
Summe Rückstellungen	431.638,08	222.300,08	22.834,79	350.322,23	536.825,44

Verbindlichkeiten

Die Gesamtverbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren betragen zum Bilanzstichtag EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Sonstige Angaben**Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:**

Vermieter	Gegenstand	Laufzeit bis	Jahresmiete	Gesamtbetrag Verpflichtungen d. folgenden 5 Jahre
Frau Andrea Kühner	Büroräumlichkeiten	unbefristet	148.296,78	784.461,90
Summe			EUR 148.296,78	EUR 784.461,90

Vorschüsse für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Vorschüsse und Kredite gemäß § 237 Abs 1 Z 3 UGB an den Vorstand und die Aufsichtsratsmitglieder wurden nicht gewährt. Es wurden auch keine Haftungsverhältnisse für den Vorstand und die Aufsichtsratsmitglieder eingegangen.

Zahl der Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr waren im Durchschnitt 35 Arbeitnehmer (Vorjahr: 35 Arbeitnehmer) beschäftigt.

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

8.5.2018

Datum, Unterschrift des Vorstand

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Kumulierte Abschreibungen				Stand	Buchwerte	
	1.1.2017	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2017	1.1.2017	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2017	Stand	Stand
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	1.1.2017	31.12.2017
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
I. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	33.654,92	4.069,13	0,00	0,00	37.724,05	19.646,39	11.007,25	0,00	0,00	30.653,64	14.008,53	7.070,41
II. Sachanlagen												
I. Betriebs- und Geschäftsausstattung	188.529,50	68.493,37	7.394,79	0,00	249.628,08	97.991,19	53.080,59	0,00	7.394,79	143.676,99	90.538,31	105.951,09
	<u>222.184,42</u>	<u>72.562,50</u>	<u>7.394,79</u>	<u>0,00</u>	<u>287.352,13</u>	<u>117.637,58</u>	<u>64.087,84</u>	<u>0,00</u>	<u>7.394,79</u>	<u>174.330,63</u>	<u>104.546,84</u>	<u>113.021,50</u>

Lagebericht des Vorstands der wikifolio Financial Technologies AG zum Jahresabschluss per 31.12.2017

1 GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 ÜBER WIKIFOLIO.COM

Die wikifolio Financial Technologies AG bietet auf der Website „wikifolio.com“ privaten Kapitalanlegern und Investoren eine Alternative zu herkömmlichen Banken, Fonds- und Kapitalanlagegesellschaften. Beim so genannten „Social Trading“ können erfahrene Privatanleger, aber auch Vermögensverwalter und Medienunternehmen ihre Handelsstrategien als sogenannte „wikifolios“ auflegen. Gibt es genügend potentielle Anleger („Follower“), die Interesse an der Strategie zeigen, wird ein eigenes Finanzprodukt begeben, in das Kapitalanleger direkt investieren können. Sie partizipieren dann an deren Wertentwicklung. „wikifolio.com“ bietet Transparenz über die Handelsaktionen der Social Trader in Echtzeit in Verbindung mit einer einfachen Gebührenstruktur.

„wikifolios“ werden zunächst als Musterdepots veröffentlicht. Anschließend müssen sie Stimmen der Community aus Händlern („Trader“) und Anlegern („Investor“) sammeln und eine redaktionelle Prüfung durchlaufen. Haben sie diese Hürden genommen, werden sie mit eigener Wertpapier-Kennnummer vom Emissionshaus „Lang & Schwarz“ als Index-Zertifikat aufgelegt. Diese wikifolio-Zertifikate sind bei allen Banken über die Börse Stuttgart und den Handelsplatz von „Lang & Schwarz“ handelbar.

Seit dem Start 2012 wurden 11,8 Mio. Transaktionen mit einem Handelsvolumen von über 16 Mrd. EUR durchgeführt. Das bisherige kumulierte Emissionsvolumen liegt bei 1,1 Mrd. EUR (Stand: 31.12.2017).

1.2 STRATEGIE

wikifolio.com ist angetreten, um frischen Wind in die Finanzindustrie zu bringen. Das Angebot wurde im August 2012 in Deutschland gestartet, gefolgt von Österreich Anfang 2013 und der Schweiz in 2015. In 2017 wurden die Webseite weiterentwickelt, um Kunden besser zu akquirieren und um Funktionalitäten für die Internationalisierung auszubauen.

Für 2018 und Folgejahre gelten folgende strategische Prioritäten, denen in den einzelnen Entwicklungsstadien eine unterschiedliche Bedeutung zukommt:

1. Fokus auf Etablierung und Ausbau des Angebots für Privatkunden in den deutschsprachigen Kernmärkten
2. Leichte Erweiterung und Ausbau des Angebots für institutionelle und semi-institutionelle Anleger in den deutschsprachigen Kernmärkten
3. Vorbereitung der Erweiterung des Angebots auf fremdsprachige Märkte entsprechend deren Rahmenbedingungen und Potential

4. Analyse eines Blockchain-basierten Vertriebskonzept für vereinfachte Internationalisierung durch Reduktion der Intermediäre
5. Ausbau und Entwicklung der Infrastruktur, Aufbau- und Ablauforganisation

1.3 ORGANISATION

Das Unternehmen wurde ursprünglich 2008 als wikifolio Financial Technologies GmbH gegründet und per Beschluss der Generalversammlung am 23. September 2014 in die wikifolio Financial Technologies AG umgewandelt. Dies spiegelt einerseits den bisherigen Geschäftsverlauf wider und soll andererseits die zukünftige Entwicklung unterstützen.

Das Unternehmen wird von Gründer und Vorstand Andreas Kern geführt.

1.4 WIRTSCHAFTLICHES UMFELD¹

Die gesamtwirtschaftliche Lage 2017 gewann nach einigen zurückhaltenden Jahren wieder Momentum. In Deutschland, dem für wikifolio.com wichtigsten Markt, stieg das BIP (Bruttoinlandsprodukt) 2017 im Vorjahresvergleich preisbereinigt um 2,2 %. In Österreich stieg das BIP preisbereinigt sogar um 2,9%.

An den Aktienmärkten kann 2017 als Bullenjahr gesehen werden, das durch stetiges Wachstum mit nur leichten Rückgängen in den Sommermonaten geprägt war. Der DAX legte in diesem Jahr um mehr als 11% zu, der S&P500 um mehr als 18% und der MSCI World sogar um 60%.

wikifolio.com konnte diese Entwicklung positiv nutzen und verzeichnete im Jahr 2017 Rekordergebnisse. Diese spiegeln sich einerseits in den Umsätzen wieder, andererseits konnte die gute Börsenstimmung insoweit genutzt werden, als dass weniger Ausgaben auch starkes Wachstum bei Usern sowie Investitionen brachten.

1.5 GESCHÄFTSVERLAUF

Im Laufe des Jahres 2017 konnte das Unternehmen weitere wichtige Meilensteine erreichen.

Beginnend aus der Perspektive des Gesamtunternehmens sind v.a. die Finanzierungsrunden in 2017 hervorzuheben, wobei im Mai und Juni insgesamt TEUR 5.350, großteils von zwei neuen, aber auch bestehenden Investoren, Eigenkapital erhöht wurde.

Auf Seiten des Finanzprodukts ist erwähnenswert, dass seit April 2017 ein Besicherungskonzept für wikifolio-Zertifikate besteht, wodurch der Großteil aller Investitionen in solche Zertifikate abgedeckt wird.

Produkt- und Marketingseitig lag der Fokus auf verbesserter Akquirierung, Aktivierung und längerer Erhaltung von Usern. Für dessen Unterstützung wurde auch die Datenanalyse und das Reporting weiterentwickelt, sodass 2017 erstmalig durch ein Modell - getrieben von Websiteaktivitäten – ermöglicht wurde, statistisch wahrscheinliche Investitionen zu messen. Darüber hinaus wurden andere Reports standardisiert und (semi-)automatisiert zugänglich gemacht.

¹ Quellen: Statistisches Bundesamt, Bundesministerium für Finanzen, finanzen.net, Yahoo Finance

Im Produkt wurden z.B. Änderungen auf der Detailansicht – der meist besuchten Seite, welche Informationen zum wikifolio(-Zertifikat) darstellt – umgesetzt und bewertet. Im Marketing konnten durch verbesserte Messung Kosten eingespart werden, und andere Kampagnen konnten im Hinblick auf weitreichende Skalierungsmöglichkeiten analysiert werden. Auch im Contentbereich wurde das Marketing stark voran getrieben, sodass regelmäßige redaktionelle Beiträge zu verschiedenen Themen nun ein Standardprozedere darstellen.

Übergreifend für viele Teams liegt ein zusätzlicher Schwerpunkt auf SEO, einer umfassenden Entwicklung, um die Sichtbarkeit der Website bei Suchmaschinen massiv zu erhöhen. Hand in Hand hiermit gehen auch davon unabhängig positive Effekte, so wie z.B. eine schnellere Ladezeit der einzelnen Aktivitäten auf der Website.

Im Laufe des Jahres kann das Unternehmen die technische Infrastruktur ausbauen und erreicht einen wesentlich höheren Grad an Unabhängigkeit. Personell werden v.a. die Ressourcen der Softwareentwicklung aufgestockt.

Ende November wird wikifolio vom Wirtschaftsmagazin Trend zum „Startup des Jahres“ gewählt.

1.6 BERICHT ÜBER DIE ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Das Unternehmen betreibt keine operativen Zweigniederlassungen.

2 VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

2.1 VERMÖGENSLAGE

Das Unternehmen verfügt über ein geringes Anlagevermögen in Höhe von TEUR 113 bzw. 1,3 % der Bilanzsumme. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Erhöhung um TEUR 9. Das Wachstum ist v.a. durch die zusätzliche Infrastruktur bedingt, da die als Kernprodukt entwickelte Software nicht als Anlagevermögen aktiviert ist.

Das Umlaufvermögen des Unternehmens beträgt zum Stichtag TEUR 8.038 (Vorjahr: TEUR 2.079) bzw. 95 % der Bilanzsumme. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind von TEUR 608 zum Ende des Vorjahres auf TEUR 789 zum 31.12.2017 gestiegen. Im Gegenzug sind auch die Verbindlichkeiten von TEUR 1.238 im Vorjahr auf TEUR 1.452 gewachsen, v.a. bedingt durch Lieferungen und Leistungen. Dieses erhöhte Betriebskapital spiegelt das stark gewachsene Geschäft – besonders auf der Passivseite werden Trader, die eine Erfolgsprämie erwirtschaften, mit dargestellt.

Der Kassenbestand/Guthaben bei Kreditinstituten ist von TEUR 2.079 zum Ende des Vorjahres auf ein Hoch von TEUR 7.249 zum Ende der aktuellen Berichtsperiode gestiegen. Dies ist einerseits durch die Kapitalerhöhung, andererseits durch einen positiven operativen Geldfluss in 2017 bedingt.

Das Unternehmen hält zum Stichtag 307 eigene Aktien, im Gegensatz zum Ende des Vorjahres von 396 Stück. Der Abgang von 89 Aktien ist bedingt durch die Ausübung von Optionen eines ehemaligen leitenden Angestellten.

2.2 FINANZLAGE

Der Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit lag bei TEUR 5.350 im Jahr 2017, einhergehend durch die oben erwähnte Kapitalerhöhung.

Investitionen in das Anlagevermögen sind durch den Ausbau der technischen Infrastruktur auf TEUR -73 gewachsen (Vorjahr TEUR -49).

Der Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist mit TEUR 500 das erste Mal in der Firmengeschichte positiv, was das überaus erfolgreiche Jahr 2017 wiedergibt.

Der Nettogeldfluss gesamt beträgt in der Berichtsperiode somit TEUR 5.778 und ist v.a. durch die Kapitalerhöhungen getrieben.

Die Eigenkapitalquote (*EK-Quote= Eigenkapital zum Ende des Geschäftsjahres/Gesamtkapital zum Ende des Geschäftsjahres*) steigt auf 72,5% zum Stichtag 2017, bedingt insbesondere durch die Kapitalerhöhung.

2.3 ERTRAGSLAGE

Die Umsatzerlöse betragen TEUR 8.613 und haben sich gegenüber der Vorperiode (TEUR 3.182) mehr als verdoppelt. Den größten Anteil an Umsätzen machte die Erfolgsprämie aus.

Einhergehend mit den massiv gesteigerten Umsätzen stiegen auch die Aufwendungen für bezogene Leistungen von TEUR 1.051 im Vorjahr auf TEUR 3.499 in 2017. Das höhere Sharing der Umsätze ist v.a. durch die große Erfolgsprämie getrieben (im Vorjahr war diese im Kontrast auch im relativen Anteil sehr gering).

Der Personalaufwand stieg nur leicht von TEUR 2.434 auf TEUR 2.529. Im Geschäftsjahr 2017 wurden einige neue Mitarbeiter angestellt, jedoch verließen ebenso einige das Unternehmen.

Durch die schon vorhin erwähnten Kosteneinsparungen konnten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr sogar leicht verringert werden, nämlich von TEUR 2.532 in 2016 auf TEUR 2.479 in 2017.

Das Betriebsergebnis, sowie weiterführend der Jahresüberschuss, ist erstmals in der Firmengeschichte positiv, obwohl die Planung wesentlich höhere Ausgaben als Einnahmen vorsah. Dieses Ergebnis spiegelt entsprechend den Erfolg des Geschäftsjahres wider.

3 BERICHT ÜBER DIE FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Das Geschäftsmodell von „wikifolio.com“ basiert auf der Entwicklung neuartiger Dienstleistungen und Services, die über die Webseite „wikifolio.com“ angeboten werden. Dies inkludiert auch die Infrastruktur zur Anbindung des strategischen Partners und Kunden „Lang & Schwarz“, sowie die automatisierte Informationsversorgung von Partnern, insbesondere Medienpartner.

4 INTERNES KONTROLL- UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEM

Zusätzlich zum im Jahr 2014 beschlossenen Risikofrüherkennungssystem wurde 2017 eine personelle Compliance Stelle im Unternehmen errichtet, welche folgende Maßnahmen zur Durchführung hat:

- Regelmäßige (1-2x pro Jahr) Compliance Schulung für Mitarbeiter mit Verpflichtung für alle Teamleiter sowie alle Positionen mit indirektem oder direktem Außenkontakt oder -wirkung
- Einführung einer „Trading Policy“ für sämtliche Mitarbeiter, die den Handel von wikifolio-Zertifikaten regelt. Demnach muss jede Transaktion im Vorhinein gemeldet und freigegeben werden.

Das Risikofrüherkennungssystem besteht aus folgenden Elementen:

- Regelmäßiger Risikoworkshop mit allen Geschäftsprozessverantwortlichen
- Quartalsweises Risiko-Assessment durch Management und Controlling
- Laufende Risikobeurteilung im Rahmen des Geschäftsprozess-Reviews
- Risiko-Analyse im Rahmen des Projektmanagements
- Dokumentation von Geschäften mit nahestehenden Personen

Im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems wurden die Risiken anhand deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung im Falle des Eintritts kategorisiert. Dabei wurden folgende Risiken mit einer hohen oder sehr hohen Auswirkung identifiziert.

- Ausfall von Schlüsselpartnern
- Umfassender technischer Ausfall
- Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Falsches Systemverhalten/Preise
- Fehlerhafte Eingriffe in Systeme/Daten
- Digitaler Angriff durch Hacker

Für alle identifizierten Risiken wurden Mitigationsmaßnahmen definiert und schriftlich festgehalten. Dies geschieht in einer „RiskMap“, hierzu werden auch personelle Leads festgelegt und Status-/Fortschrittsupdates bei den Risikoworkshops besprochen. Durch diesen Prozess konnten auch im Geschäftsjahr 2017 einzelne Risiken in ihrer Schwere der Auswirkung herabgestuft werden (im Konsens).

Andere Maßnahmen haben dauerhaften Charakter und werden laufend verfolgt, so z.B. der Ausbau der technischen Infrastruktur: hier geht es nicht nur um einmalige Aufrüstung, sondern stetiges Verfolgen von „state-of-the-art“ Technologien insbesondere in Bezug auf Sicherheit und Kapazitäten/Redundanzen.

5 PROGNOSE

Anhand von repräsentativen Umfragen und aus dem Feedback unserer Nutzer wissen wir, dass viele Menschen neue Lösungen zum Thema der Geldanlage suchen. Dabei spielt die Informationsbeschaffung im Internet eine immer wichtigere Rolle. wikifolio.com setzt mit dem Social Trading Ansatz genau hier an, um die neue Form der Geldanlage zu schaffen: einfach, transparent, fair.

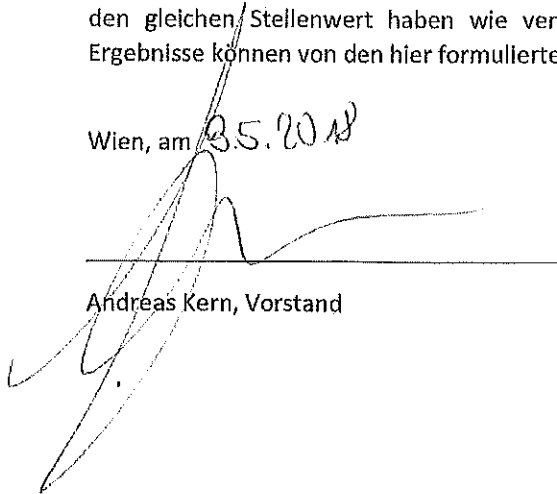
Deshalb ist für die nächsten Jahre ein deutliches Wachstum in den Kernmärkten Deutschland, Österreich und Schweiz, eine Ausweitung des wikifolio.com-Produktangebots, der Markteintritt in weitere europäische Märkte sowie eine Analyse von außereuropäischen Märkten geplant. Um dies zu ermöglichen und zu unterstützen soll das Team verstärkt, sowie die Vertriebs- und Marketinganstrengungen intensiviert werden.

Wir gehen auch für die Folgejahre von einem weiteren starken Wachstum aus: sowohl in der Anzahl der Trader auf der wikifolio.com Plattform, als auch der Anzahl der Anleger und dem Volumen in wikifolio-Indexzertifikaten. Dieses Wachstum bringt einerseits erhöhte Umsätze, und andererseits erhöhte Aufwände mit sich. Für 2018 und 2019 sieht die Planung Verluste im Ergebnis vor, um die Expansion vorantreiben zu können. Zeitlich wird auf diesem Weg auch eine Analyse von Vertriebskonzepten, wie z.B. eine Blockchain-basierte Lösung, für die Internationalisierung als auch Wachstum in Kernmärkten liegen.

6 DISCLAIMER

Der Lagebericht enthält zukunftsbezogene Aussagen über erwartete Entwicklungen. Diese basieren auf aktuellen Einschätzungen und sind naturgemäß mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Alle Risikoeinschätzungen, Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken und insbesondere die Prognosen auf zukünftige Ereignisse sind nur so gut wie die zugrundeliegenden Annahmen. Diese Annahmen repräsentieren den aktuellen Kenntnisstand im Mai 2018. Der Unsicherheitsfaktor steigt naturgemäß, je weiter Szenarien in die Zukunft projiziert werden. Alle Szenarien für die kurz- und mittelfristige Zukunft wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, diese können aus der Natur der Sache heraus nicht den gleichen Stellenwert haben wie vergangenheitsbezogene Daten. Die tatsächlich eintretenden Ergebnisse können von den hier formulierten Aussagen abweichen.

Wien, am 25.2018



Andreas Kern, Vorstand

Finanzlage Geldflussrechnung	2017 TEUR	2016 TEUR
1. Ergebnis vor Steuern	60	-2.896
a. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	64	61
b. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	109	118
2. Geldfluss aus dem Ergebnis	234	-2.717
3. Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-384	-36
a. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-85	-201
b. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	-100	214
c. aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-199	-49
4. Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	105	182
a. sonstige Rückstellungen	105	182
5. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	548	174
a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	238	171
b. sonstige Verbindlichkeiten	-19	3
c. passive Rechnungsabgrenzungsposten	329	0
6. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	502	-2.397
7. Zahlungen für Steuern	-2	0
a. Steuern vom Einkommen	-2	-1
b. sonstige Forderungen aus Steuern	0	1
8. Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	500	-2.397
9. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-73	-49
10. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-73	-49
11. Einzahlungen von Eigenkapital	23	0
12. Einzahlungen von Kapitalrücklagen	5.327	41
13. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	5.350	41
14. Netto-Geldfluss gesamt	5.778	-2.406
15. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	1.471	3.878
16. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	7.249	1.471

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftraggeber (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verworfen oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefriedigung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefriedigung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.